



An die Koordinatorinnen und Koordinatoren
EFRE/JTF und ESF+ zur Weiterleitung an
die Bewilligungsstellen und die zuständigen
Fachressorts
(per E-Mail)

EU-Verwaltungsbehörde
EFRE/ESF/JTF

Erlass zur Datenerfassung für die Programmversion 4.6.0 im IT-System efREporter4 für geförderte Vorhaben der Programme EFRE/JTF und ESF+

Magdeburg, 4. Juni 2024

1. Regelungsinhalt

Der vorliegende Erlass regelt die Anforderungen zur Erfassung und Pflege
der Vorhaben im System efREporter4.

Mein Zeichen:

VB_EFRE_ESF-46805-83/3

bearbeitet von:

Jessika Kromke

Durchwahl:

0391 567-1472

E-Mail:

Jessika.Kromke@sachsen-
anhalt.de

Mit der Freigabe der Programmversion 4.6.0 stehen folgende Prozesse zur
Verfügung:

- „ESF+/JTF – TN-Eintritt bearbeiten“,
- „ESF+/JTF – TN-Austritt bearbeiten“.

Darüber hinaus ist es mit dieser Programmversion möglich, die Teilnehmer-
daten mittels der Importfunktion in den efREporter4 zu importieren sowie
eine Übermittlung der Teilnehmerdaten über die Schnittstelle vorzunehmen.

Nähere Erläuterungen und inhaltliche Definitionen zu den zu erfassenden
Vorhabendaten sind der beigefügten „Anlage 1 zum Erlass zur Datenerfas-
sung im efREporter4-System“ zu entnehmen.

Dem Anhang 3 zur Anlage 1 ist die „Anleitung zum Import von ESF+/JTF ge-
förderten Teilnehmerdaten im efREporter4“ zu entnehmen.

Es wird darauf verwiesen, dass bis zur Veröffentlichung des Erlasses für Ver-
waltungsüberprüfungen die veröffentlichten Übergangsregelungen für Ver-
waltungs- und Vor-Ort-Überprüfungen gelten.

Die Datenerfassung für Finanzinstrumente im efREporter4 wird separat gere-
gelt.

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

2. Rechtsgrundlagen

Artikel 42 Absätze 1 bis 2, Artikel 49 Absatz 3, Artikel 69 Absatz 2 und Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Anhang XVII Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (im Folgenden Verordnung (EU) 2021/1060).

3. Inkraftsetzung

Der Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und gilt ohne zeitliche Einschränkung.

Die Regelungen zur Datenerfassung gelten auch für Vorhaben, die bereits vor Inkrafttreten des Erlasses genehmigt wurden. Die Nacherfassungen haben unverzüglich zu erfolgen und sollen spätestens bis zum 30.06.2024 abgeschlossen sein.

4. Erläuternde Hinweise

4.1. Gemäß Artikel 42 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 werden der Europäischen Kommission bis zum 31. Januar, 30. April, 31. Juli, 30. September und 30. November jeden Jahres kumulative Daten für jedes Programm übermittelt. Diese Datenübermittlung erfolgt nach Maßgabe des Musters in Anhang VII, mit Ausnahme der in Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b und in Absatz 3 Verordnung (EU) 2021/1060 geforderten Daten, die bis zum 31. Januar und 31. Juli jeden Jahres elektronisch zu übermitteln sind.

Gemäß Artikel 42 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060 werden die Daten für jede Priorität nach spezifischem Ziel und gegebenenfalls nach Regionenkategorie aufgeschlüsselt. Sie beziehen sich auf

a) die Anzahl der ausgewählten Vorhaben, ihre förderfähigen Gesamtkosten, den Beitrag aus den Fonds und die von den Begünstigten bei der Verwaltungsbehörde geltend gemachten förderfähigen Gesamtausgaben, jeweils aufgeschlüsselt nach Art der Intervention;

b) die Werte der Output- und Ergebnisindikatoren für die ausgewählten Vorhaben sowie die mit den Vorhaben erreichten Werte.

4.2. Gemäß Artikel 49 Absatz 3 Verordnung (EU) 2021/1060 veröffentlicht die Verwaltungsbehörde mindestens alle vier Monate eine Liste über die ausgewählten Vorhaben, welche eine Unterstützung aus den Fonds in Anspruch nehmen. Die aufzulistenden Daten sind Artikel 49 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 3 Buchstabe a) bis n) Verordnung (EU) 2021/1060 zu entnehmen.

5. Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Seite 3/3

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Loritta Möller
Leiterin EU-Verwaltungsbehörde und EU-Bescheinigungsbehörde EFRE/ESF/JTF

Anlage

Anlage 1 zum Erlass zur Datenerfassung im efREporter4-System